

Benutzungsordnung für die Bibliothek der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Benutzungsberechtigung

- (1) Die Präsenzbibliothek der Rosa-Luxemburg-Stiftung unterstützt die MitarbeiterInnen in ihren Aktivitäten im wissenschaftlichen Diskurs und in der politischen Bildungsarbeit. Sie steht darüber hinaus auch allen anderen interessierten BenutzerInnen offen.
- (2) Die Bibliothek steht allen BenutzerInnen kostenlos zur Verfügung.
- (3) Das Mindestalter des Benutzers/Benutzerin beträgt 14 Jahre. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Eltern zur Nutzung der Bibliothek.
- (4) Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder ein Reisepass (ggf. Schülerschein) vorzulegen.
- (5) Mit der Eintragung als Leser und der Anerkennung der Benutzungsordnung geht der Leser bzw. die Leserin ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis mit der Bibliothek ein.
- (6) Die Nutzung der Bibliothek erfolgt im Lesesaal der Rosa-Luxemburg-Stiftung.
- (7) Von dem Benutzer werden folgende Daten gespeichert:
 - Name, Vorname und Geburtsdatum
 - Wohnanschrift
 - Ausstellungsbehörde und Ausstellungsort des Personalausweises/Reisepasses
 - bei Minderjährigen Angaben der Erziehungsberechtigten
- (8) Personengebundene Daten unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie werden von der Bibliothek sorgfältig aufgehoben und ausschließlich für bibliotheksinterne Zwecke genutzt.
- (9) Der Benutzer muß die Änderungen seiner Daten, insbesondere seiner Wohnanschrift, unverzüglich und selbständig bekannt geben. Für statistische Zwecke wird um die freiwillige Angabe des Berufes, des Studienfaches bzw. des Themas, zu dem geforscht wird bzw. an dem Interesse besteht, gebeten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Bibliothek ist montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen sind nach Absprache mit den Bibliotheksmitarbeitern möglich.
- (2) Eine vorherige Anmeldung ist empfehlenswert, wenn Zeitungen/Zeitschriften oder Bücher aus dem Magazinbestand eingesehen werden sollen.

§ 3 Allgemeine Benutzungspflichten

- (1) Die Benutzer und Benutzerinnen verhalten sich so, dass andere Benutzer nicht gestört werden; Rauchen, Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Lebensmitteln und Tieren in die Bibliothek ist nicht gestattet.
- (2) Das Bibliotheksgut, die Einrichtungen und die Ausstattung sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Es ist nicht erlaubt, in den ausgeliehenen Medieneinheiten Anstreichungen vorzunehmen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen, Karten oder Bilder durchzupausen oder zu entfernen.
- (3) Urheberrechtlich geschützte Druckerzeugnisse dürfen nur auszugsweise für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Besonders gefährdetes Bibliotheksgut wird nicht vervielfältigt. Die Beachtung urheber- und persönlichkeitsrechtlicher Bestimmungen obliegt den BenutzerInnen.
- (4) Für Schäden und Verluste am Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, haftet der Benutzer, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt. In angemessener Frist muss vollwertiger Ersatz geleistet werden.
- (5) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 4 Benutzung im Lesesaal

- (1) Die Nutzung der Medieneinheiten erfolgt im Lesesaal.
- (2) Für Bestellungen aus dem Magazinbestand ist ein Bestellschein mit den erforderlichen Angaben einschließlich Signatur vollständig und gut lesbar auszufüllen. Undeutlich geschriebene bzw. unvollständig ausgefüllte Bestellscheine können unerledigt zurückgegeben werden.
- (3) Bestellte Bücher werden im Lesesaal bereitgestellt. Ist eine Medieneinheit nicht verfügbar, so erhält der Benutzer den Bestellschein wieder zurück.
- (4) Bei Übergabe der Medieneinheiten ist der Benutzer verpflichtet, diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden oder Mängel sofort mitzuteilen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

§ 5 Ausgabe

- (1) Mit dem Ausgabestempel, der Unterschrift des Benutzers auf dem Bestellschein sowie der Aushändigung des bestellten Exemplares wird der Bestellschein zur beweiskräftigen Quittung für den Erhalt der Medieneinheit.
- (2) Sollen Medieneinheiten über einen längeren Zeitraum im Lesesaal eingesehen werden, können diese separat aufbewahrt werden. Hierzu sind Absprachen mit den Bibliotheksmitarbeitern erforderlich.

(3) Die Weitergabe von Medieneinheiten an Dritte ist untersagt. Es haftet in jedem Fall der Benutzer, der die Medieneinheit bestellt hat.

§ 6 Gebühren

Auf Anforderung werden durch die Bibliotheksmitarbeiter gebührenpflichtige Kopien angefertigt.

Kopie A 4: 0,10 €/ Stück

Kopie A 3: 0,20 €/ Stück

§ 7 Rückgabe

Bei der Rückgabe der Medieneinheiten werden die Bestellbelege zurückgegeben.

§ 8 Ausschluß von Benutzung

BenutzerInnen, die in grober Weise gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, können zeitweise, aber auch auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, 24. Oktober 2001

Dr. Lutz Brangsch

Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes